

1. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Möbelwerke Prenzlau GmbH. Abweichende Bestimmungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Abmachungen mit unseren Vertretern, auch schriftlich erteilte Aufträge, müssen von uns ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

Unseren Angeboten liegen die hier festgelegten Liefer- und Leistungsbedingungen zugrunde. Angebote und Bestellsannahme sind freibleibend für Preise und Lieferungen. Offensichtliche Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

Unsere Angebote sind 3 Monate gültig.

3. Auftragsbestätigung

Mit einer Auftragserteilung erkennt der Käufer diese Liefer- und Leistungsbedingungen an. Alle abweichenden Vereinbarungen, auch Abänderungen oder Ergänzungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Erhalten wir nach erfolgter Auftragsbestätigung nachteilige Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Käufers oder eine entsprechend ungünstige Auskunft über sein kaufmännisches Verhalten und seine Zahlungsweise, behalten wir uns die Auslieferung vor. Dies gilt auch dann, wenn fällige Rechnungen aus vorangegangenen Lieferungen noch nicht bezahlt sind. Der Käufer kann in diesem Falle keinen Schadensersatz geltend machen. Bei erstmaligen Vertragsabschlüssen erfolgen die ersten beiden Lieferungen gegen Vorkasse.

4. Stornierung - Rücktritt - Warenrücknahme

Kommt der Vertrag auf Wunsch des Kunden zur Aufhebung, so behalten wir uns vor, alle bisher entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Bei den für den Käufer besonders angefertigten oder speziell beschafften Waren ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

5. Lieferung

Lieferfristen beginnen erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und nach Bezahlung aller überfälliger Rechnungen. Bei Verträge – und Montageleistungen insbesondere nach Abgabe des entsprechenden Formulars „Angaben für Verträge – und Montageleistungen“.

Lieferungen ab Werk erfolgen nach unserer Wahl per LKW, Spedition oder Post. Die LKW – Anfahrt muss gewährleistet sein. Besonders erschwerende Umstände sind uns vorab bekanntzugeben. Die Lieferungen erfolgen nach Transportoptimierung. Wir liefern frachtfrei Bordsteinkante des Empfängers. Kulanter Weise hinter die erste verschlossene Tür Parterre. Bei einem Wert unter 3.750,00 € netto ist eine Transportpauschale von 90,00 € netto je Entladestelle zu zahlen. Lieferungen an das Lager des Fachhändlers erfolgen als Sammellieferung, frachtfrei Bordsteinkante. Kulanter Weise hinter die erste verschlossene Tür Parterre. Bei einem Lieferwert unter 500,00 € netto an das Lager wird eine Transportpauschale von 55,00 € erhoben. Teillieferungen sind zulässig und gelten als ein in sich geschlossenes Geschäft. Zusätzlich wird pauschal eine Mautumlage erhoben. Die Kosten sind in der Anlage aufgeführt.

6. Verträgen/Montage – und Serviceleistungen

Leistungen die nicht im Rahmen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, werden gesondert berechnet. Verträge-, Montage – und andere Serviceleistungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Diese werden von uns bei und nach Anlieferung nur auf gesonderte Bestellung hin ausgeführt und bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Vereinbarung.

Vertragen und Aufstellen von Arbeitsplätzen werden wie folgt berechnet:

6 % vom Listenpreis für Leistungen im Erdgeschoß oder bei nutzbarem Fahrstuhl.

8 % vom Listenpreis ohne nutzbaren Fahrstuhl (ab 1.OG bis 3. OG),

12 % vom Listenpreis ab dem 4.OG ohne nutzbaren Fahrstuhl.

Voraussetzung für diese Abrechnung ist die Möglichkeit des Vertragens mit 2 Personen.

Werden mehr als 2 Personen benötigt oder bestehen andere Ablieferhindernisse, können Sonderleistungen nach vorheriger Absprache nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Sonstige Montageleistungen mit einem Stundensatz von 58,00 € und bei einer gesonderten Anfahrt einer km-Pauschale von 1,30 €.

Die Berechnung erfolgt über Stundennachweis, der auf dem Lieferschein zu bestätigen ist. Alle zusätzlichen Leistungen und Mehraufwendungen, die zu erbringen sind, wie z.B. Anpassarbeiten, Wand – und Deckenanschlüsse, werden ebenso separat berechnet, wie Aufwendungen, die auf Behinderung durch andere Handwerker oder besondere Schwierigkeiten wie Baubehinderungen durch Strom-

ausfall, Montageverschiebung zurückzuführen sind.

Die vom Kunden ermittelten Raummaße gelten als verbindlich. Werden Raummaße durch uns ermittelt, ist der Kunden zur Überprüfung verpflichtet.

7. Transportrisiko

Bei Versand durch unsere Fahrzeuge oder Spediteure geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über. Wir tragen dieses Transportrisiko jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine Bescheinigung auf dem Lieferschein oder Frachtbrief über Art und Umfang eines festgestellten Transportschadens, soweit wie möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung, unter Anerkennung der Gegenzeichnung durch den Frachtführer unverzüglich zur Verfügung stellt. Bei Selbstabholung der Ware durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Spediteure geht die Gefahr bei der Ausgabe der Ware in unserem Hause auf den Käufer über.

8. Lieferzeit und Lieferbehinderung

Die Lieferzeit wird nach Kalenderwochen festgelegt. Liefertermine sind Circazeiten. Der Liefertag in der bestätigten Woche bleibt unserer Auswahl vorbehalten.

Die Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger Klärung sämtlicher Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen. Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen sowohl im eigenen Betrieb als auch denen der Zulieferer ergeben können. Darunter fallen alle Ereignisse wie z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in Anlieferung und Produktion usw..

Wird durch solche Ereignisse die Lieferung und Leistung unmöglich bzw. wesentlich erschwert, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann.

Gleiches gilt für die vorgenannten Hindernisse beim Käufer mit den gleichen Rechtsfolgen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil derartige Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.

9. Gewährleistung und Mängelrüge

Wir leisten Gewähr, dass die an den Käufer gemäß Ziffer 5. dieser AGB übergebene Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört die Verwendung geeigneter Materialien und deren sorgfältige Verarbeitung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die weder die gewöhnliche Verwendung, noch den

Liefer- und Leistungsbedingungen

Wert der Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Sachmangel dar.

Stellt sich heraus, dass die Ware nach dem Übergang der Gefahr an den Käufer gemäß Ziffer 6. der AGB einen Sachmangel hat, so hat der Käufer das Wahlrecht, unter Setzung einer angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien gegen Rückgabe der mangelhaften Ware zu verlangen (sog. Nacherfüllung). Im Übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

Mängelansprüche des Käufers verjähren in zwei Jahren ab dem Übergang der Gefahr auf den Käufer gemäß Ziffer 6. der AGB. Handelt es sich um eine gebrauchte Ware, so beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Mängelrügen sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware zu erheben. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

10. Toleranzen

Abbildungen und Beschreibungen unserer Erzeugnisse in Prospekten, Preislisten, Katalogen etc. sind für deren Ausführung nicht verbindlich. Sie sind nur dann eine vereinbarte Beschaffenheit der Erzeugnisse, wenn dies vertraglich gesondert vereinbart ist.

Konstruktionsänderungen und unerhebliche Abweichungen von der Qualität und Ausführung der Erzeugnisse, die durch Materialien oder technische Gründe bedingt sind, bleiben vorbehalten. Weiterhin bleiben vorbehalten materialbedingte oder sonst unvermeidbare Toleranzen, welche die gewöhnliche Verwendung der Erzeugnisse nicht beeinträchtigen.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten das Eigentumsrecht auf die gelieferte Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Käufer ist berechtigt, diese Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir nach Mahnung berechtigt, ohne sonstige Rechtszüge auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren (auch Teilforderungen), an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Ware einzuziehen, hat aber den Erlös an uns abzuführen.

Wir sind berechtigt, jederzeit die Abtretung offen zu legen und Zahlung durch den Abnehmer des Kunden an uns zu verlangen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen. Gerät der Kunde in Zahlungs-

verzug, so sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen, ohne dass darin - sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung der Ansprüche von uns. Der Kunde bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltsware oder sich daraus ergebene Forderungen hat der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen mitzuteilen.

12. Muster-Zeichnungen- Sonderanfertigungen

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, Sie sind auf Verlangen zurückzusenden und dürfen nicht ohne unser Einverständnis an Dritte weitergegeben werden. Muster sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen und vom Umtausch ausgeschlossen.

Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, deren Ursache auf den Angaben, Weisungen oder Konstruktionsvorgaben – und Unterlagen des Käufers beruhen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

Sollten Teile der Bedingungen gegen geltende Gesetze verstoßen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Bedingung als vereinbart, die dem Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig, soweit dies vom Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

14. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Bei Erteilung eines SEPA- Basis – Lastschriftmandats erfolgt der Bankeinzug durch uns nach 20 Tagen.

Gewährleistungseinbehalte sind nicht möglich. Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen ist unstatthaft, auch bei Beanstandungen oder Gegenforderungen. Mit Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles einzelner Rechnungen werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Zahlungsverzug tritt bei Zielüberschreitung ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9

% über dem Basiszinssatz, der im Diskontüberleitungsgesetz geregelt ist, zu berechnen. Alle anderen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

15. Preise

Für die Erzeugnisse unseres Hauses gelten die jeweiligen Preislisten ab Datum Ihres Erscheinens. Auch noch nicht ausgeführte Leistungen, Sonderabmachungen und Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Preise gelten in € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung.

16. Mautumlage

Berechnet wird die Entfernung ab Prenzlau für jede Entladestelle wie folgt

Zone 1 bis 50 km:	9,00€
Zone 2 bis 100 km:	18,00€
Zone 3 bis 150 km:	27,00€
Zone 4 bis 200 km:	36,00€
Zone 5 bis 250 km:	45,00€
Zone 6 bis 300 km:	54,00€
Zone 7 bis 400 km:	63,00€
Zone 8 bis 600 km:	110,00€
Zone 9 bis 800 km:	145,00€
Zone 10 ab 801 km:	180,00€

Änderungen vorbehalten
Prenzlau, Februar 2020